

Tručfu. ela? Qas&t;OfcbuHCj.

Dr. habil. MANFRED KEMPER und Dr. HELGA RUDOLPH, Dozenten
am Institut für Wirtschafts- und Internationales Wirtschaftsrecht der Hochschule für Ökonomie, Berlin

Zur Konzeption eines Außenhandelsgesetzes der DDR

In den vergangenen Jahren hat der — soweit wir sehen — erstmals von dem sowjetischen Professor Mai im Jahre 1957 unterbreitete Vorschlag, ein die internationalen Austauschverhältnisse materiell und speziell regelndes Gesetz (Außenhandelsgesetz) zu kodifizieren¹, unterschiedliches Echo gefunden.

In der CSSR ist 1964 ein entsprechendes Gesetz in Kraft getreten². In der DDR hatte der Vorschlag zunächst Zustimmung gefunden³. Später — als von einigen Juristen aus der Konzeption des „einheitlichen Zivilrechts“ eine Zeitlang sogar die Konsequenz der weitestgehenden Erfassung dieses einheitlichen Zivilrechts im ZGB hergeleitet wurde — trat vorübergehend die Auffassung in den Vordergrund, auch die Vermögensverhältnisse zwischen ausländischen und inländischen Partnern seien im ZGB zu regeln⁴. Daß dies nicht generell möglich ist und zumindest einige dieser Materien außerhalb des ZGB zu regeln sein werden, dürfte inzwischen unbestritten sein. Verschiedentlich wird noch der Standpunkt vertreten, es handle sich dabei lediglich um einige „Besondere Schuldverhältnisse“, während z. B. die „Allgemeinen Bestimmungen über Schuldverhältnisse“ durchaus so gestaltet werden könnten, daß sie auch den Erfordernissen des Außenhandels genügen. Zu Recht geht jedoch die wohl überwiegende Meinung dahin, daß die Realisierung einer solch weitgehenden Abstraktion das sozialistische Recht seiner vornehmlichsten Funktion, bewußtseinsbildend und mobilisierend zu wirken, entkleidet⁵. Gesichert sein dürfte folglich, daß die internationalen Ware-Geld-Verhältnisse im Prinzip nicht im ZGB geregelt werden. Diese Negation allein führt jedoch nicht unbedingt zu einem Außenhandelsgesetz, und in der Tat ist zumindest in Erwägung gezogen worden, für die Regelung der Außenhandelsgeschäfte einfach BGB und HGB weitergelten zu lassen⁶ bzw. ein neues, sowohl auf innerstaatliche wie auf internationale Beziehungen anwendbares Handelsgesetzbuch zu kodifizieren⁷. Auch inso-

weit dürfte es sich nunmehr jedoch um Ausnahmemeinungen handeln. Überwiegend wird der Standpunkt vertreten, daß die Regelung der internationalen Austauschbeziehungen nur durch ein spezielles Außenhandelsgesetz erfolgen könne⁸.

Wir halten uns deshalb der Aufgabe enthoben, ein weiteres Mal⁹ den Nachweis zu führen, daß die objektiv gegebene Spezifik der internationalen Ware-Geld-Verhältnisse eine spezielle Regelung erfordert, die — soweit und solange sie nicht von den betroffenen Staaten gemeinsam und einheitlich in der Form internationaler Abkommen geschaffen ist — durch den einzelnen Staat getroffen werden muß. Unseres Erachtens geht es nunmehr bereits um die detaillierte Konzeption einer solchen Regelung. Dazu einige Gedanken darzulegen, ist das Anliegen dieses Beitrags.

Der Anwendungsbereich des Außenhandelsgesetzes

Wenn von spezifischen internationalen Ware-Geld-Verhältnissen die Rede ist, so sind damit nur diejenigen echten internationalen Beziehungen angesprochen, die die Reproduktionsprozesse zweier Staaten miteinander verbinden, also die Ware-Geld-Verhältnisse des Außenhandels im weiteren Sinne (Außenhandelsoperationen über materielle und geistig-schöpferische Leistungen sowie Außenhandelshilfsoperationen). Jene Verhältnisse hingegen, die zwar unter Beteiligung von Ausländern zustande kommen, jedoch auf die Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse dieser Ausländer in der DDR gerichtet sind, weisen keine wesentlichen Unterschiede zu den Zivilrechtsverhältnissen zwischen Bürgern/Organisationen der DDR auf. Entsprechende ausländische Bürger sind in der Regel Gäste der DDR und genießen — von den ausdrücklich geregelten Ausnahmen abgesehen — die gleichen Vorrechte wie Bürger und Organisationen der DDR. Daraus folgt u. E., daß auf die zuletzt genannten Verhältnisse (Verhältnisse mit bloßem internationalem Element) die Bestimmungen des ZGB angewandt werden müssen, während die zuerst erwähnten Verhältnisse (echte internationale Verhältnisse) Gegenstand der Regelung des zu schaffenden Außenhandelsgesetzes sein müssen¹⁰.

Den traditionell auf Grund kollisionsrechtlicher Verweisung angewandten innerstaatlichen Zivilgesetzen gegenüber zeigt sich die einzelstaatliche Spezialregelung internationaler Austauschverhältnisse auch deshalb überlegen, weil sie die Spezifik dieser ökonomischen Beziehungen exakter erfaßt. Eine jede solche einzelstaatliche Spezialregelung, auch die beste, weist jedoch gegenüber der internationalen Einheit-

¹ Mai, *Wissenschaftliche Schriften des Instituts für Außenhandel*, Moskau 1957, S. 27 f. (russ.).

² Das Gesetz 101/1963 betr. die Rechtsbeziehungen im internationalen Handelsverkehr (Gesetzbuch des internationalen Handels) vom 4. Dezember 1963 trat am 1. April 1964 in Kraft (es wird im folgenden Außenhandelsgesetz genannt). Zur Erläuterung vgl. Rudolph, „Das tschechoslowakische Außenhandelsgesetz“, *Recht im Außenhandel (RIA)* 1965, Nr. 8, S. 11 ff.; Kalensky*/Kopáč, „The New Czechoslovak Code of International Trade“, *Bulletin of Czechoslovak Law* 1964, Nr. 3/4, S. 145 ff. (Dort ist auch der Gesetzestext in englischer Sprache veröffentlicht, S. 189 ff.).

³ Vgl. u. a. Enderlein / Kemper / Wiemann, „Aufgaben der Gesetzgebung im Bereich des Außenhandels mit dem kapitalistischen Wirtschaftsgebiet“, *Staat und Recht* 1960, Heft 1, S. 61 ff.; Wagner, „Die Bedeutung der Außenhandelskonferenz für die Weiterentwicklung des sozialistischen Rechts im Außenhandel“, *RIA* 1960, Nr. 8, S. 3.

⁴ So in der Literatur u. a. Drews / Schumann, „Zu den Diskussionen über die Fragen des Wirtschaftsrechts“, *Staat und Recht* 1962, Heft 9, S. 1566 ff. (1572 f.). Vorübergehend ging deshalb die Konzeption für die Ausarbeitung des ZGB davon aus, daß das ZGB in seiner Gesamtheit auch den Anforderungen entsprechen müsse, die im Kollisionsfall an das anzuwendende nationale Recht der DDR in unseren Außenhandelsbeziehungen gestellt werden müssen.

⁵ Am Beispiel des Kaufrechts z. B. weist dies Posch („Probleme des Kaufrechts in der Konzeption des künftigen ZGB“, *Staat und Recht* 1965, Heft 10, S. 1663 ff.) nach.

⁶ Diese von uns entschieden abgelehnte Forderung darf nicht verwechselt werden mit dem Vorschlag von Lübchen / Panzer („Das neue Vertragsgesetz und einige Fragen des Wirtschafts- und Zivilrechts“, *NJ* 1965 S. 379). BGB und HGB sollten auch nach Inkrafttreten des ZGB bis zur Inkraftsetzung des Außenhandelsgesetzes vorübergehend weitergelten. Diesen Vorschlag unterstützen wir unbedingt.

⁷ So Posch, a. a. O., S. 1668, was um so erstaunlicher anmutet, als gerade er überzeugend die Nachteile einer inhaltsleeren Abstraktion von der gesellschaftlichen Realität nachweist und daraus für das ZGB Konsequenzen zieht.

⁸ Vgl. u. a. Ranke, „Einige Ergebnisse soziologischer Untersuchungen zur Vorbereitung des Entwurfs eines Zivilgesetzbuches“, *NJ* 1965 S. 376; Lübchen / Panzer, a. a. O.

⁹ Vgl. Enderlein / Kemper / Wiemann, a. a. O., und Wagner, a. a. O.

¹⁰ § 2 des Außenhandelsgesetzes der CSSR grenzt seinen Geltungsbereich im Prinzip ebenso ab (insbesondere § 2 Abs. 2). Ausnahmsweise — nämlich, wenn das zur persönlichen Bedürfnisbefriedigung eingegangene Rechtsverhältnis für die Partner erkennbar ein Ganzes mit einem Handelsgeschäft bildet — findet auch auf dieses Verhältnis das Außenhandelsgesetz Anwendung.

Die Entwürfe der Haager einheitlichen Kaufgesetze hingegen sehen zwar die Anwendung ihrer materiellrechtlichen Bestimmungen nur bei Vorliegen spezifischer internationaler Elemente vor (Partner aus unterschiedlichen Staaten und internationaler Transport oder Vertragsabschluß), eliminieren damit jedoch nicht ihre Anwendung für alle Verhältnisse persönlicher Bedürfnisbefriedigung (z. B. internationaler Versandhandel!). Vgl. dazu Kemper / Rudolph, „Zum gegenwärtigen Stand der Haager Kaufrechtsvereinheitlichung“, *RIA* 1966, Nr. 3, S. 1 ff.